

## **Erste Übungsklausur auf Examensniveau**

Wintersemester 2021/2022

Freitag, 21. Januar 2022

### **Teil A**

Der verwitwete C wohnt in Neunkirchen. Seine 25-jährige Tochter T studiert im Jahr 2025 in unmittelbarem Anschluss an ihr Bachelorstudium in Betriebswirtschaftslehre im ersten Semester des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre an einer renommierten Privatuniversität in Hessen und wohnt in Wiesbaden. C betreibt an drei Standorten im Saarland ein Einzelunternehmen für Computerzubehör und -reparatur mit sieben Angestellten. In den Jahren 2017 bis 2024 erwirtschaftete C mit diesem Unternehmen pro Jahr zwischen 50 000 und 70 000 Euro Gewinn.

Im Jahr 2025 möchte sich C mit 63 Jahren zur Ruhe setzen und seinen Betrieb an T weitergeben, die dazu trotz der Mehrbelastung durch ihr Masterstudium bereit ist. C weiß um die finanzielle Situation seiner Tochter als Studentin. Er will von ihr daher keinen Kaufpreis für das Unternehmen verlangen, sondern sich lediglich ausreichend für sein Alter absichern lassen. Deshalb lässt sich C für die Betriebsübergabe zusagen, dass T dafür sorgt, sein Wohnhaus in einem gut bewohnbaren Zustand zu erhalten; dafür soll ihm T bis zu seinem Tod eine Pauschale von 800 Euro pro Monat überweisen. Daneben soll C von T für seinen Lebensunterhalt einen Betrag in Höhe von 500 Euro pro Monat in bar erhalten. Diese Versorgungsleistungen sollen aus den Erträgen des Unternehmens erwirtschaftet werden. Ein entsprechender Vertrag wird mit Wirkung vom 4. Januar 2025 (Übergang von Betrieb, Nutzungen und Lasten) ordnungsgemäß notariell beurkundet. Aufgrund ihrer hohen Arbeitsbelastung übergibt T ihrem Vater die 500 Euro für Dezember 2025 aus Versehen erst am 8. Januar 2026.

T möchte die Zahlungen an ihren Vater im Jahr 2025 steuerlich geltend machen. Dies sei zulässig, weil diese Zahlungen keine Gegenleistung für den Erwerb des Unternehmens darstellten. Das zuständige Finanzamt meint hingegen, dass es sich bei den Zahlungen der T an ihren Vater C um Unterhalt handele, der steuerlich nicht abgezogen werden dürfe.

Der Unternehmenswert betrug zum Ablauf des Wirtschaftsjahrs 2024 232 000 Euro. Im Wirtschaftsjahr 2025 erwirtschaftete T mit dem Unternehmen einen vorläufigen Gewinn von 80 000 Euro, den sie aber noch wie folgt verringern möchte:

- T hat im Februar 2025 einen Firmenwagen zum Preis von 18 000 Euro (Nettobetrag) für das Unternehmen angeschafft, der ausschließlich für Unternehmenszwecke genutzt werden soll. Seine voraussichtliche Nutzungsdauer beträgt sechs Jahre.
- Daneben hat sich T im Januar 2025 in ihrer Wohnung in Wiesbaden für 1 100 Euro ein Arbeitszimmer ausschließlich für die Leitung des Unternehmens eingerichtet. In den

Geschäftsräumen im Saarland stehen ihr Büros für die Unternehmensverwaltung zur Verfügung. Aufgrund ihres Masterstudiums und der damit einhergehenden Ortsgebundenheit arbeitet T fast ausschließlich in ihrem Arbeitszimmer. Zweimal im Monat fährt T allerdings ins Saarland, um zu kontrollieren, ob vor Ort „alles passt“.

- Um die Geschäfte ihres Betriebs anzukurbeln, beschließt T, Kunden auf „ungewöhnlichen Wegen“ zu gewinnen. Dazu schickt sie Mitarbeitern der Beschaffungsabteilungen großer Unternehmen Umschläge mit Geldbeträgen zwischen 500 und 3 000 Euro, um so an größere Aufträge zu gelangen. Im Jahr 2025 beläuft sich die aufgewendete Summe für diese „Kundenwerbung“ auf insgesamt 17 000 Euro.
- Schließlich muss T für ihr Studium pro Semester 3 000 Euro an Studienentgelten bezahlen. Hinzu kommen im Jahr 2025 Kosten für Literatur und sonstigen Studienbedarf von 500 Euro. Schließlich war T im Mai 2025 studienbedingt für sechs Wochen im Ausland, wodurch ihr Kosten in Höhe von 2 000 Euro entstanden. Das zuständige Finanzamt möchte diese Beträge nicht anerkennen, da T noch im Erststudium sei.

#### **Bearbeitervermerk:**

Ermitteln Sie das Einkommen der T im Veranlagungszeitraum 2025.

Auf § 299 StGB und folgende Vorschrift des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vom 19.1.1999 (BGBl. I S. 18) wird hingewiesen. Die Fortgeltung des HRG für Privatuniversitäten im Land Hessen soll unterstellt werden:

**§ 19. Bachelor- und Masterstudiengänge.** (1) Die Hochschulen können Studiengänge einrichten, die zu einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad und zu einem Master- oder Magistergrad führen.

(2) <sup>1</sup>Auf Grund von Prüfungen, mit denen ein erster berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, kann die Hochschule einen Bachelor- oder Bakkalaureusgrad verleihen. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt mindestens drei und höchstens vier Jahre.

(3) <sup>1</sup>Auf Grund von Prüfungen, mit denen ein weiterer berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, kann die Hochschule einen Master- oder Magistergrad verleihen. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre.

(4) Bei konsekutiven Studiengängen, die zu Graden nach den Absätzen 2 und 3 führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. [...]

### **Strafgesetzbuch (StGB)**

#### **§ 299 Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr als Angestellter oder Beauftragter eines Unternehmens [...]

(2) Ebenso wird bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr einem Angestellten oder Beauftragten eines Unternehmens

1. einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen ihn oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzugen, oder

2. ohne Einwilligung des Unternehmens einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen eine Handlung vornehme oder unterlasse und dadurch seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen.

**Teil B**

Anfang 2026 erlässt das zuständige Finanzamt einen Vorauszahlungsbescheid, in dem T zu Vorauszahlungen auf ihre Einkommensteuer für 2026 verpflichtet wird. T ist darüber verwundert und möchte nicht zahlen, da sie durch ihr BWL-Studium weiß, dass die Einkommensteuer erst mit Ablauf des Veranlagungszeitraums entsteht.

1. Ist der Vorauszahlungsbescheid rechtmäßig ergangen? Die Formelle Rechtmäßigkeit ist gegeben.
2. Auf welcher Rechtsgrundlage könnte der Vorauszahlungsbescheid geändert werden? Begründen Sie Ihre Antworten.